



Rheinfelden

Lebenswert. Liebenswert.

Einladung zur Einwohnergemeinde-Versammlung

Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.30 Uhr, Bahnhofsaal Rheinfelden





Bildserie im Innern der Botschaft: Eindrücke des Rheinferrundwegs extended

Traktandenliste

1) Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 26. März 2024; Genehmigung	2
2) Jahresrechnung 2023; Genehmigung	3
3) Geschäftsbericht 2023; Kenntnisnahme	11
4) Teiländerung Nutzungsplan Kulturland sowie Bau- und Nutzungsordnung zur Ausscheidung einer Freizeitzone Wald; Genehmigung	12
5) Beschlussfassung über ein neues Wasserreglement, ein neues Abwasserreglement sowie ein neues Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen	14
6) Kreditabrechnungen; Genehmigung	
6.1 Schulanlage Engerfeld; Neubau Dreifachturnhalle	19
6.2 Sportplatz Schiffacker; Garderobengebäude und Lokal FC	20
6.3 IBA Rheinferrundweg extended	21
6.4 Johanniterkapelle; Sanierung und Instandstellung	22
6.5 Riburgerstrasse; Sanierung und Umgestaltung	23
7) Verschiedenes	24



Herausgeber: Einwohnergemeinde Rheinfelden

Gestaltung: Traktor Grafik, Münchenstein

Fotos: Henri Leuzinger, Markus Raub & Stadt Rheinfelden

Druck: Sparn Druck + Verlag AG, Magden. Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier.

www.rheinfelden.ch

> Aktenaufgabe vom 6. bis 20. Juni 2024

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 26. März 2024

Anlässlich der letzten Einwohnergemeinde-Versammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

> Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 26. März 2024 sei zu genehmigen.

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 2023
2. Arealentwicklung Bahnhof; Genehmigung der Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Erwerb der Liegenschaft Quellenstrasse 1 am Bahnhofplatz zum Preis von 3.95 Mio. Franken
3. Genehmigung der Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung Areal B: Bahnhofsaal
4. Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 550'000.00 für die Erarbeitung eines Betriebskonzeptes und die Durchführung eines Projektwettbewerbes zur Sanierung des Bahnhofsaals

Das Protokoll kann während der Aktenaufgabe in der Kanzlei eingesehen oder in Kopie bezogen werden.



Traktandum 2

Jahresrechnung 2023; Genehmigung

a) Ergebnis

Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Rheinfelden basiert auf einem Steuerfuss von 90%. Das Ergebnis im Vergleich zum Budget und Vorjahr gestaltet sich wie folgt:

Einwohnergemeinde in CHF Mio. (ohne Spezialfinanzierungen)	RG 2023	BU 2023	RG 2022
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	70.1	70.1	66.8
Betrieblicher Ertrag	66.6	66.1	64.6
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 3.4	- 4.0	- 2.2
Finanzaufwand	0.2	0.2	1.7
Finanzertrag	5.7	5.0	7.0
Ergebnis aus Finanzierung	5.5	4.8	5.3
Operatives Ergebnis	2.0	0.8	3.1
Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Überschuss / - = Fehlbetrag)	2.0	0.8	3.1
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	10.7	9.8	10.8
Investitionseinnahmen	3.0	0.8	1.3
Ergebnis Investitionsrechnung	- 7.7	- 9.0	- 9.5
Selbstfinanzierung*	8.9	6.5	8.0
Finanzierungsergebnis (+ Überschuss / - = Fehlbetrag)	1.2	- 2.5	- 1.5

Rundungsabweichungen möglich

* Nachweis der Selbstfinanzierung:

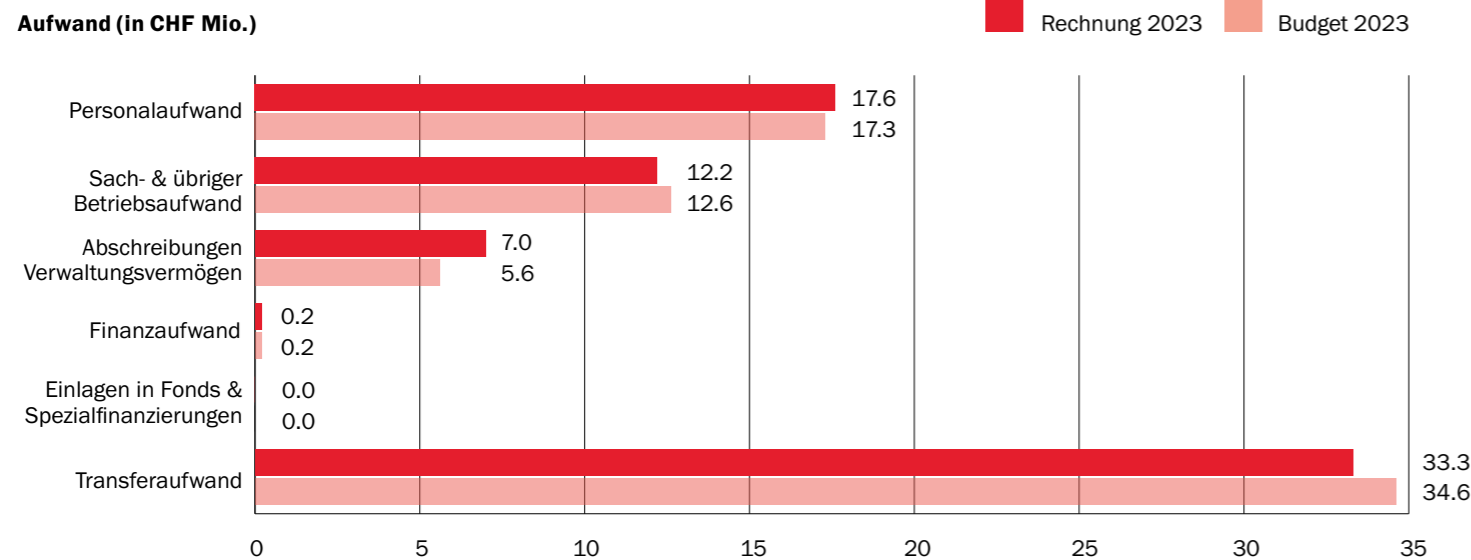
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2.0	0.8	3.1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7.0	5.6	4.7
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.3
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.2	0.2	0.2
./. Aufwertungen Verwaltungsvermögen	- 0.1	0.0	- 0.1
./. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 0.2	- 0.1	- 0.2
./. Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0
Selbstfinanzierung	8.9	6.5	8.0

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung beträgt CHF 2.0 Mio. Die Investitionen belaufen sich auf netto CHF 7.7 Mio., was bei einer Selbstfinanzierung von CHF 8.9 Mio. einen Finanzierungsüberschuss von CHF 1.2 Mio. zur Folge hat.

Im Vergleich resultieren im Budget 2023 ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 2.5 Mio. und in der Jahresrechnung 2022 ein Fehlbetrag von CHF 1.5 Mio.

b) Erfolgsrechnung

Ein Vergleich nach Kostenarten ergibt folgende Übersicht (ohne Spezialfinanzierungen):



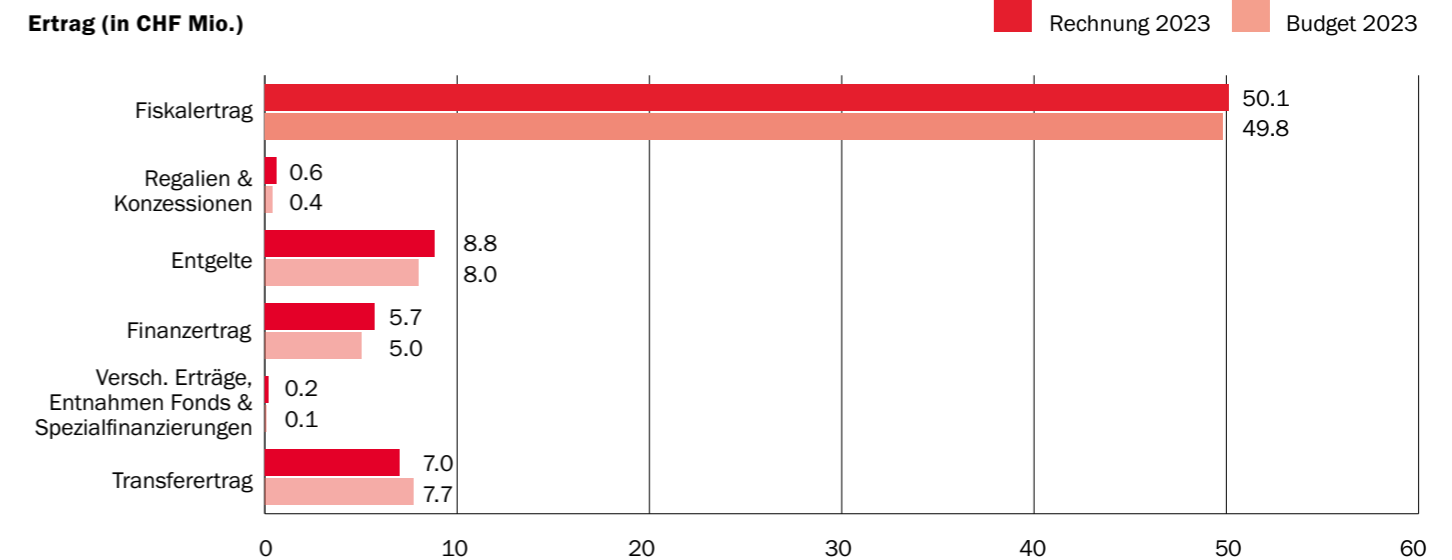
Der Personalaufwand beträgt CHF 17.6 Mio. und liegt 1.5% oder CHF 0.3 Mio. über Budget. Der Aufwand für die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals liegt leicht über den budgetierten Annahmen. In einzelnen Bereichen wie beispielsweise beim Steueramt mussten die Ressourcen erhöht werden. Weitere Mehraufwendungen sind entstanden durch Personalrekrutierungen und notwendige Stellenausschreibungen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erreicht eine Höhe von CHF 12.2 Mio. Gegenüber den im Budget eingestellten CHF 12.6 Mio. bedeutet dies ein Minderaufwand von 3.4%. Die Honorare für externe Beratende sowie Gutachterinnen und Gutachter mussten nicht im geplanten Umfang beansprucht werden. Zudem konnte die Sanierung der Waldstrasse nach Möhlin auch im 2023 noch nicht realisiert werden.

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen gesamthaft CHF 7.0 Mio. und liegen somit um CHF 1.4 Mio. über Budget. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bahnhofareals und dem Projekt «Neue Mitte» wurde die Wohnliegenschaft Quellenstrasse 5 erworben. Bei Realisierung des geplanten Bushofs muss diese Liegenschaft zurückgebaut werden. Dieser Kauf hatte einen ausserplanmässigen Abschreibungsaufwand zur Folge.

Der Finanzaufwand und die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen erreichen eine Höhe von CHF 0.2 Mio. und liegen damit im Rahmen der Budgeterwartungen.

Im Transferaufwand sind die Entschädigungen und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte sowie der Abschreibungsaufwand von Investitionsbeiträgen enthalten. Er beträgt gesamthaft CHF 33.3 Mio. und ist damit CHF 1.2 Mio. oder 3.6% tiefer als budgetiert. Die Sozialhilfezahlungen sind gegenüber Budget und Vorjahr deutlich tiefer ausgefallen. Bei der Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschule konnte eine Rückerstattung aus Akontozahlungen des Vorjahres verbucht werden. Die Restkosten Sonderschulung, Heime und Werkstätten liegen leicht unter Budget.



Die Fiskalerträge betragen gesamthaft CHF 50.1 Mio. und liegen damit CHF 0.3 Mio. oder 0.7% über Budget. Es ergibt sich folgende Übersicht (Beträge in CHF Mio.):

	RG 2023	BU 2023
Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	29.5	30.5
Einkommenssteuern natürliche Personen Vorjahre	5.0	5.0
Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	3.7	3.5
Vermögenssteuern natürliche Personen Vorjahre	0.6	0.6
Quellensteuern	4.1	4.3
Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	5.9	4.8
Sondersteuern	1.4	1.2
Total	50.1	49.8

Rundungsabweichungen möglich

Bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen ist der Minderertrag auf eine geringere Bevölkerungszunahme als erwartet zurückzuführen. Bei den Steuererträgen der juristischen Personen gilt es zu beachten, dass die Gemeinden ab Rechnungsjahr 2023 in der Buchhaltung vom Zahlungs- zum Sollprinzip gewechselt haben. Diese Umstellung hat einen Mehrertrag zur Folge.

Die Regalien und Konzessionen erreichen eine Höhe von CHF 0.6 Mio. Budgetiert war ein Betrag von CHF 0.4 Mio. Bei der Deponie Chleigrüt ist eine Restzahlung für die Verfüllung von Aushubmaterial aus dem Jahre 2022 eingegangen.

Die Entgelte belaufen sich auf CHF 8.8 Mio. und fallen damit um CHF 0.8 Mio. höher aus als budgetiert. Die Rückerstattungen für Sozialhilfe liegen über Budget. Zudem resultierte ein höherer Bussenertrag nach Rückbau der Schrankenanlagen bei den Parkplätzen Storchennest und Schützen.

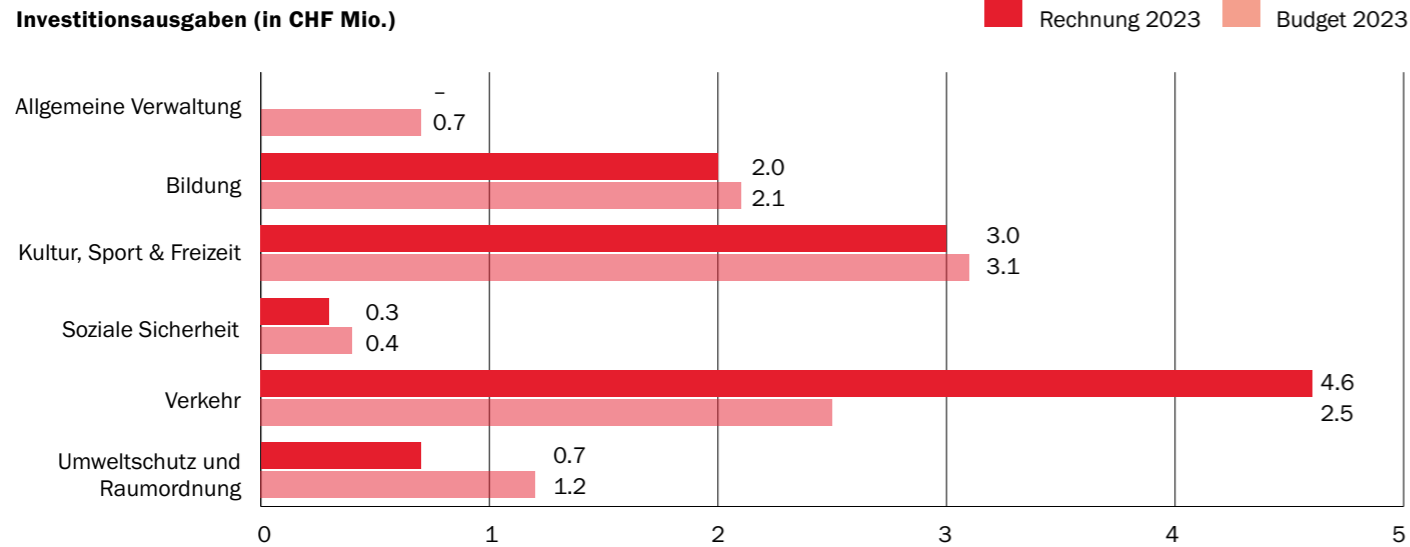
Der Finanzertrag beträgt CHF 5.7 Mio. Budgetiert war ein Ertrag von CHF 5.0 Mio. Das höhere Zinsniveau an den Finanzmärkten führte zu einem Mehrertrag auf den Anlagen. Aus Gesellschaftsbeteiligungen resultierten höhere Ausschüttungserträge und buchmässige Bewertungskorrekturen aus Vorjahren konnten teilweise aufgelöst werden.

Die verschiedenen Erträge und Entnahmen fallen mit CHF 0.2 Mio. um CHF 0.1 Mio. höher aus als budgetiert. Für die Kosten der Sanierung der Bereitstellungsanlage Augarten konnte beim Zivilschutz eine Entnahme Ersatzbeiträge Schutzraumbauten getätigt werden.

Im Transferertrag sind Entschädigungen und Beiträge von Gemeinwesen enthalten. Mit CHF 7.0 Mio. liegen sie CHF 0.7 Mio. unter Budget. Die Bundesbeiträge für das Asylwesen fielen wegen tieferer Fallzahlen geringer aus als erwartet.

c) Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben (ohne Spezialfinanzierungen) in der Jahresrechnung 2023 erreichen eine Höhe von gesamthaft CHF 10.7 Mio. Im Budget waren Investitionen von CHF 9.8 Mio. vorgesehen, also rund CHF 0.9 Mio. weniger, als effektiv realisiert wurden. Die Investitionen verteilen sich wie folgt:



Im Investitionsbudget der Allgemeinen Verwaltung war die Büroraumerweiterung Rathaus vorgesehen. Die Realisierung kann erst im Jahre 2024 erfolgen.

Im Bildungsbereich betreffen die massgeblichen Investitionen die neue Dreifachturnhalle der Schulanlage Engerfeld. Für das Planungsverfahren betreffend Schulanlage Robersten sind noch keine Kosten angefallen.

Im Bereich Kultur, Sport & Freizeit sind der Bau des neuen Garderobengebäudes Schiffacker und die Sanierung der Johanniterkapelle enthalten. Demgegenüber konnte der Bahnhofsaal noch nicht käuflich erworben werden.

Der Projektwettbewerb «Wohnen im Alter» im ehemaligen Alters- und Pflegeheim Kloos löste Planungskosten im Bereich Soziale Sicherheit aus.

Beim Verkehr betreffen die grossen Investitionsausgaben die Sanierungen Haldenweg-Theodorshofweg sowie die Riburgerstrasse. Weitere Ausgaben wurden getätigt für die Gesamterneuerung des Hinweisconceptes, Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Werkhof sowie Planungskosten für das Parkhaus Schiffacker. Eine ausserordentliche Investition betrifft den Erwerb der Wohnliegenschaft Quellenstrasse 5. Die Realisierung der Velostation bei der S-Bahnhaltestelle Augarten hat sich indes verzögert.

Im Bereich Umweltschutz & Raumordnung sind die Ausgaben für den Hochwasserschutz Magdenerbach, die Sanierung Salmenweiher und die WC-Anlage Fröschweid enthalten. Die Revision Nutzungsplanung ist weiterhin im Gange.

Bei den Investitionseinnahmen sind höhere Investitionsbeiträge (Riburgerstrasse, Johanniterkapelle, Bereitstellungsanlage Augarten) zu verzeichnen. Zudem haben die KuBa Freizeitcenter AG und die Fritz Brunner-Anlage AG ihre Darlehen teilweise amortisiert.

d) Bilanz

Die Bilanz gliedert sich im Rechnungsjahr 2023 wie folgt (in CHF Mio.):

Bilanz Zusammensetzung (in CHF Mio.)	01.01.2023	31.12.2023
Aktiven	369.2	373.8
Finanzvermögen	129.9	134.0
Flüssige Mittel & kurzfrist. Geldanlagen	5.2	3.6
Forderungen	15.9	17.4
Kurzfristige Finanzanlagen	8.5	13.0
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.2	3.0
Finanzanlagen	50.0	50.0
Sachanlagen Finanzvermögen	47.0	47.0
Verwaltungsvermögen	239.3	239.9
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	213.2	215.1
Immaterielle Anlagen	1.0	0.9
Darlehen	15.3	14.1
Beteiligungen, Grundkapitalien	5.3	5.4
Investitionsbeiträge	4.5	4.3
Passiven	369.2	373.8
Fremdkapital	37.5	40.6
Laufende Verbindlichkeiten	27.1	27.7
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.0	2.0
Passive Rechnungsabgrenzungen	2.8	3.4
Kurzfristige Rückstellungen	0.5	0.4
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	4.5	5.4
Langfristige Rückstellungen	1.8	1.0
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen & Fonds	0.8	0.7
Eigenkapital	331.7	333.2
Verpflichtungen (+) & Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	43.0	42.5
Fonds	2.3	2.3
Aufwertungsreserve	74.1	0.0
Bilanzüberschuss	212.3	288.4

Rundungsabweichungen möglich

Die Bilanzsumme beläuft sich auf CHF 373.8 Mio., was eine Zunahme von CHF 4.6 Mio. bedeutet.

Im Finanzvermögen reduzieren sich die Flüssigen Mittel um CHF 1.6 Mio. und die Forderungen nehmen um CHF 1.5 Mio. zu. In den Forderungen enthalten sind Steuerausstände, welche sich von CHF 11.6 Mio. auf CHF 13.2 Mio. erhöhen. Die kurzfristigen Finanzanlagen erhöhen sich um CHF 4.5 Mio. auf CHF 13.0 Mio. Die mittel- und langfristigen Finanzanlagen bleiben unverändert und betragen CHF 50.0 Mio.

Das Verwaltungsvermögen erhöht sich von gesamthaft CHF 239.3 Mio. um CHF 0.6 Mio. auf neu CHF 239.9 Mio. Die Nettozunahme ergibt sich aus der Investitionstätigkeit, den Abschreibungen und den Wertberichtigungen.

Beim Fremdkapital nehmen die Laufenden Verbindlichkeiten um CHF 0.6 Mio. zu. Erstmals werden kurzfristige Finanzverbindlichkeiten in der Höhe von CHF 2.0 Mio. ausgewiesen. Die Langfristigen Finanzverbindlichkeiten erhöhen sich um CHF 0.9 Mio. auf CHF 5.4 Mio. Die langfristigen Rückstellungen betragen neu CHF 1.0 Mio.

Das Eigenkapital der Stadt Rheinfelden erhöht sich per Ende Jahr um CHF 1.5 Mio. Es beträgt neu CHF 333.2 Mio. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM 2 wurde im Jahre 2014 eine Aufwertungsreserve für das Verwaltungsvermögen geschaffen und in der Bilanz separat ausgewiesen. Gemäss Weisung der kantonalen Finanzaufsicht wurde diese Reserve in der Jahresrechnung 2023 aufgelöst und dem Bilanzüberschuss zugeordnet.

Das Nettovermögen hat per Ende 2022 CHF 72.5 Mio. betragen. Es erhöht sich um CHF 1.3 Mio. und beläuft sich per Ende 2023 neu auf CHF 73.8 Mio.

e) Finanzkennzahlen

Die harmonisierten Finanzkennzahlen (ohne Spezialfinanzierungen) zeigen sich in der Übersicht wie folgt:

	RG 2023	RG 2022
Nettoschuld I pro Einwohner/in in CHF (Pro-Kopf-Verschuldung)	- 5'361.00	- 5'296.00
Nettoverschuldungsquotient in % (Nettoschuld in Prozent vom Fiskalertrag/Finanzausgleich)	- 157.1%	- 158.0%
Zinsbelastungsanteil in % (Nettozinsaufwand in Prozent vom laufenden Ertrag)	- 0.5%	- 0.4%
Selbstfinanzierungsgrad in % (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	116.0%	83.9%
Selbstfinanzierungsanteil in % (Selbstfinanzierung in Prozent vom laufenden Ertrag)	12.4%	11.1%
Kapitaldienstanteil in % (Nettozinsaufwand + Abschreibungen in Prozent vom laufenden Ertrag)	9.4%	6.5%

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK)

Die GPFK prüfte die Rechnung stichprobenweise auf formale und inhaltliche Korrektheit und stützt ihre Prüfung nebst eigenen Analysen auf die Prüfung der Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle (gemäß § 16 der Finanzverordnung). Grundsätzlich stellt die Rechnungsprüfung die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten, Erträge und Investitionen den budgetierten Werten gegenüber und erläutert Abweichungen. Anhand von Stichproben prüft die GPFK, ob der Budgetzweck jeweils eingehalten worden ist und beurteilt damit ebenfalls die Rechnung.

Die ausführliche Stellungnahme zu einzelnen Abweichungen und deren Begründungen ist in der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung ersichtlich. Alle Kommentare und Zahlen beziehen sich auf die Rechnung der Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen.

Beurteilung der Jahresrechnung

- **Grundsätzliches:** Die GPFK stellt fest, dass Rheinfelden als operatives Ergebnis der Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von CHF 2.0 Mio. ein positives Jahresergebnis vorlegen kann: Ein negatives Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit von -CHF 3.4 Mio. wird kompensiert durch ein positives Ergebnis aus Finanzierung von CHF 5.5 Mio.; beide Werte sind besser als budgetiert.
- **Die Selbstfinanzierung** liegt mit CHF 8.9 Mio. um CHF 2.4 Mio. über dem Budget von CHF 6.5 Mio. Der Hauptgrund dafür sind Abschreibungen von CHF 1.5 Mio. auf der in Zusammenhang mit dem Bahnhofprojekt erworbenen Liegenschaft, welche korrekterweise vollständig abgeschrieben wurde. Ebenso führte das um CHF 1.2 Mio. über Budget liegende Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung zu diesem positiven Wert.
- **Die Geldflussrechnung** weist für 2023 mit -CHF 1.6 Mio. einen negativen Saldo aus. Damit reduzieren sich die liquiden Mittel von CHF 5.2 Mio. per Ende 2022 auf CHF 3.6 Mio. per Ende 2023. Die liquiden Mittel werden damit im zweiten Jahr in Folge weiter abgebaut. (vgl. Revisionsbericht Gruber & Partner, Kapitel 4.1, S. 16-18)
- **Die Investitionen** von CHF 10.7 Mio. überschreiten das Budget von CHF 9.8 Mio. um CHF 0.9 Mio. respektive um 9%. Die GPFK begrüsst die geringe positive Abweichung zwischen Budget und Rechnung.

Investitionsausgaben > CHF 0.5 Mio.:

- Schulanlage Engerfeld, Dreifachturnhalle Neubau (CHF 2.0 Mio.)
- Sportplatz Schiffacker, Garderobengebäude und Lokal FC (CHF 2.0 Mio.)
- Kauf Parzelle Quellenstrasse 5, im Zusammenhang mit dem Entwicklungsgebiet Neue Mitte (CHF 1.5 Mio.)
- Haldenweg-Theodorshofweg, Sanierung inkl. Zusatzkredit (CHF 1.2 Mio.)
- Johanniterkapelle, Sanierung (CHF 1.0 Mio.)
- Riburgerstrasse, Sanierung und Umgestaltung (CHF 0.9 Mio.),

Die GPFK stellt fest, dass die offenen Projektleitungsstellen per 2. Januar 2023 neu besetzt werden konnten und die Sektion Tiefbau damit wieder vollständig besetzt ist, was im Berichtsjahr eine verlässlichere Durchführung der geplanten Investitionsprojekte erlaubt hat.

Investitionseinnahmen: Diese betragen CHF 3.0 Mio. (Budget CHF 0.8 Mio.). Die GPFK stellt fest, dass für CHF 1.2 Mio. Rückzahlungen von Darlehen erfolgten. Im Weiteren konnten über dem Budget liegende Investitionsbeiträge von Bund, Kanton und dem Berufsbildungszentrum Fricktal (BZF) verbucht werden.

- Das **Finanzierungsergebnis** zeigt einen Überschuss von CHF 1.2 Mio. und ist damit um CHF 3.7 Mio. besser als budgetiert. Hauptgründe für das über den Erwartungen liegende Ergebnis sind höhere Investitionseinnahmen (+ CHF 2.2 Mio.), höherer Finanzertrag (+ CHF 0.7 Mio.) sowie höherer betrieblicher Ertrag als erwartet (+ CHF 0.5 Mio.).

KENNZAHLEN

Die folgenden Kennzahlen sind primär für die Stadt Rheinfelden wichtig, in zweiter Linie ist der Vergleich zu anderen Gemeinden ebenfalls von Bedeutung.

- **Der Nettoaufwand** gibt Auskunft über den **Aufwand für die eigentliche Geschäftstätigkeit der Einwohnergemeinde, der durch die Fiskalerträge zu decken ist.** Der Aufwand wird üblicherweise auf die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner umgelegt. 2023 beträgt der Nettoaufwand **CHF 2'884.00 pro Person** und liegt damit unter Budget. Der Fünfjahresdurchschnitt der Periode 2018 bis 2022 beträgt für Rheinfelden CHF 2'692.00 pro Kopf und liegt damit leicht unter dem Fünfjahresdurchschnitt von 8 Städten und Zentrumsgemeinden von CHF 2'728.00 pro Kopf. Mit dem Budget 2024 steigt der Nettoaufwand allerdings auf rund CHF 3'079.00 pro Einwohner/in. Der Entwicklung des Nettoaufwandes ist weiterhin eine hohe Beachtung zu schenken. **Ein überdurchschnittliches jährliches Wachstum des Nettoaufwandes ist zu vermeiden.** (Quelle: Revisionsbericht Gruber & Partner, Punkt 3.1, Seite 5 und Punkt 3.8, Seiten 13-14 inkl. der Definition dieser Kennzahl)
- **Die Steuerkraft der natürlichen Personen** (Steuerertrag umgerechnet auf einen Steuerfuss von 100%) beträgt im Jahr 2023 **CHF 3'390.00 pro Person. Dieser Wert kann als sehr gut beurteilt werden** und liegt rund 3% über dem Vorjahreswert. Die Gründe sind höhere Steuernachträge für Vorjahre im Jahr 2023 und ein Anstieg der relativen Steuerkraft für das laufende Jahr 2023 (provisorische Fakturierung) um rund 1.4%. Die Steigerung der Steuerkraft der natürlichen Personen betrug in Rheinfelden im Zeitraum von 2013 bis 2022 sehr gute 21%. Hingegen liegt der durchschnittliche Zuwachs der 10 Vergleichsgemeinden inkl. Rheinfelden im gleichen Zeitraum bei nur 5.0%. (Quelle: Revisionsbericht Gruber & Partner, Punkt 3.1, Seite 5 und Punkt 3.3, Seiten 6-8)
- **Der Taxationsstand des Steuerjahres 2023** (d. h. Veranlagungsgrad der Steuern) liegt mit 67.2% trotz einer leichten Verbesserung im Berichtsjahr noch **deutlich unter der kantonalen Zielvorgabe von 74.8%** und sollte nach wie vor dringend verbessert werden. Personelle Unterstützung in Form befristeter höherer personeller Ressourcen 2024 und 2025 werden vom Revisor empfohlen, um den

Taxationsstand bis im Jahr 2025 wieder auf das vom Kanton geforderte Niveau anzuheben. Die Taxationsleistung war im Berichtsjahr 2023 leicht rückläufig (9'081 Taxationen gegenüber 9'143 Taxationen im Vorjahr). Die seit Beginn des Jahres 2023 eingeleiteten Massnahmen haben damit nicht die gewünschten Resultate gezeigt.

(Quelle: Revisionsberichte Gruber & Partner: Empfehlung 2/22, Seite 2, Empfehlung 3/23, Seite 3 und Kapitel 4.3.3 Seiten 22-23, im Besonderen die Tabelle, Seite 22, Empfehlung 1/24, Seite 3 und Kapitel 4.3.3 Seiten 23-24)

Schlussfolgerungen

Die Stadt Rheinfelden befindet sich wie in den Vorjahren in einer finanziell komfortablen Situation mit guten Aussichten und Handlungsspielraum für die Zukunft.

- Die liquiden Mittel betragen zum Jahresende 2023 CHF 3.6 Mio.
- Das Eigenkapital beträgt zum Jahresende 2023 CHF 333.2 Mio.

Abweichungen zwischen dem Budget 2023 und den in der Rechnung 2023 verbuchten Kosten, Erträgen und Investitionen konnten nachvollzogen werden und geben zu keinen Kommentaren Anlass.

Bestätigungsbericht

Die GPFK hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2022 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Geprüft wurden die Detailkonten und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben. Ferner wurden die Anwendung der massgebenden Haushaltsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes beurteilt.

Das Prüfungsurteil berücksichtigt zudem die Ergebnisse der externen Bilanzprüfung (gemäss § 94c Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie § 16 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindegemeinschaften vom 19. September 2012), welche durch die externe Revisionsstelle, die Firma Gruber & Partner, durchgeführt wurde.

Die GPFK bestätigt, dass:

- die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist;
- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Buchführung, die Darstellung der Vermögenslage und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Empfehlung

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung aufgrund ihrer Prüfung die Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Rheinfelden inklusive Spezialfinanzierungen.

> Antrag

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Rheinfelden für das Jahr 2023 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Geschäftsbericht 2023; Kenntnisnahme

Ordnungsgemäss erstattet der Gemeinderat Rheinfelden Bericht über die Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde des Jahres 2023.

Der Geschäftsbericht über das Jahr 2023 kann während der Aktenauflage bei der Kanzlei eingesehen werden. Der Bericht kann zudem unter www.rheinfelden.ch vom Internet geladen werden oder wird auf Wunsch mit separater Post zugestellt.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK)

Die GPFK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, vom vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2023 Kenntnis zu nehmen.

> Antrag

Vom Geschäftsbericht 2023 sei Kenntnis zu nehmen.

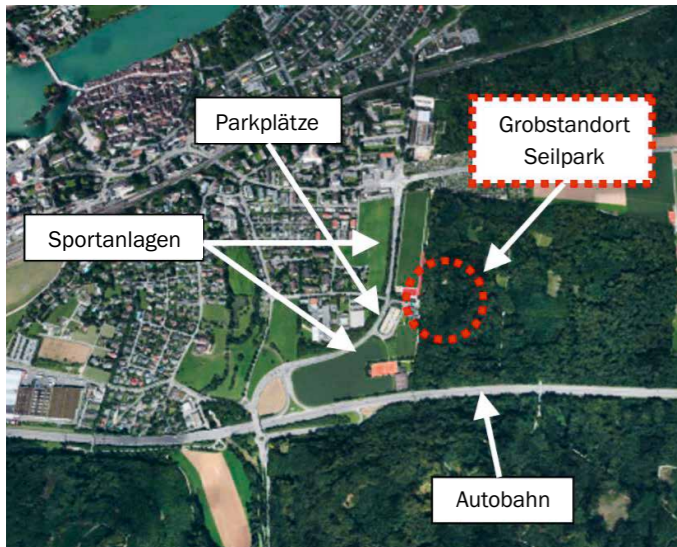


Traktandum 4

Teiländerung Nutzungsplan Kulturland sowie Bau- und Nutzungsordnung zur Ausscheidung einer Freizeitzone Wald; Genehmigung

Ausgangslage

Der kommunale Richtplan Landschaft und Erholung vom 30. Juni 2008 weist das Gebiet Wasserloch im westlichen Teil als «Prioritätsgebiet für Erholung und Wald» aus. Die Einwohnergemeinde möchte hier in Stadtnähe die planerischen Grundlagen legen, um für die Bevölkerung ein neues Freizeitangebot von überregionaler Bedeutung zu schaffen. Als mögliche Freizeiteinrichtung bezeichnet der Richtplan unter anderem einen Seilpark. Der vorgesehene Standort im westlichen Teil des Gebiets «Wasserloch» eignet sich besonders gut, da im gleichen Gebiet ein Fitnessparcours, eine Finnenbahn und zwei Feuerstellen liegen. Zudem bestehen am Waldrand bereits Sportanlagen mit auch für einen Seilpark geeigneten Infrastruktureinrichtungen. Der lärmbelastete Bereich (Autobahn) ist gut erschlossen und weist Besucherparkplätze auf. In diesem stadtnahen Raum können Erholungs- und Freizeitnutzungen konzentriert werden.



Grobstandort für den Seilpark im Gebiet Wasserloch

Die Ortsbürgergemeinde Rheinfelden hat als Waldeigentümerin die Planungsgrundlagen für die Errichtung eines Waldseilparks erstellen lassen. Als designierte Betreiberin des Waldseilparks Wasserloch Rheinfelden konnte mit der Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal, eine im Seilparkgeschäft erfahrene und kompetente Firma gewonnen werden. Das Konzept der Seilparkbetreiberin sieht eine Trennung von Anlage und Betrieb des Waldseilparks Rheinfelden vor. Bauherrin und Eigentümerin der Waldseilparkanlage soll die noch zu gründende «Waldseilpark Rheinfelden GmbH» werden mit der Betreiberfirma Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, ihrer Partnerfirma Adrian Lötscher GmbH sowie der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden als Gesellschafterinnen.

Die Ortsbürgerkommission unterstützt das vorliegende Projekt zur Erstellung eines Waldseilparks in Rheinfelden und spricht sich für einen Einsitz der Ortsbürgergemeinde als Gesellschafterin in der geplanten Waldseilpark Rheinfelden GmbH und die Gewährung des beantragten Darlehens der Ortsbürgergemeinde zur Finanzierung der Seilparkanlage aus. Die Ortsbürgergemeinde-Versammlung beschliesst am Montag, 17. Juni über die Beteiligung der Ortsbürgergemeinde an der «Waldseilpark Rheinfelden GmbH» sowie die Gewährung eines zinslosen, innert 10 Jahren rückzahlbaren Darlehens über CHF 440'000.00.

Rahmenbedingungen

Der durch den Grossen Rat des Kantons Aargau am 27. Juni 2023 beschlossene, revidierte kantonale Richtplan sieht gemäss Kapitel L 4.3 vor, dass die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete bezeichnen, wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen. Freizeiteinrichtungen und -anlagen sollen in diesen Freizeitarealen im Wald als zonenkonforme Bauten gemäss Art. 22 Raumplanungsgesetz (RPG) und nicht mehr als Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 bewilligt werden. Die überlagernde Waldnutzung in den Freizeitzone wird befristet und muss rückführbar sein. Die aktuelle Waldgesetzrevision bestimmt deshalb neu, dass die Einwohnergemeinden in den Nutzungsplänen, wo nötig, Zonen zur Freizeitnutzung im Wald schaffen (§ 6 Abs. 2 revidiertes Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaG]). Diese Zonen unterliegen einer generellen Gestaltungsplanpflicht.

Nutzungsplanerische Grundlage für die Realisierung eines Waldseilparks ist die vorliegende Planungsvorlage «Teiländerung Nutzungsplanung Kulturland / Gestaltungsplan S: Freizeitzone Wasserloch». Die Teiländerung von Nutzungsplan Kulturland und Bau- und Nutzungsordnung (BNO) schafft die Möglichkeit, eine 3.65 ha grosse Freizeitzone Wald für die Intensiv-Freizeitnutzung im Naherholungswaldgebiet Wasserloch auszuscheiden. Der Gestaltungsplan S: Freizeitzone Wasserloch ermöglicht die Erstellung des Waldseilparks. Andere waldverträgliche Nutzungen auf den nicht durch den projektierten Seilpark beanspruchten Flächen der Freizeitzone sind grundsätzlich möglich, unterliegen jedoch einer Gestaltungsplanpflicht. Bei jeder Erweiterung der Freizeitanlage ist eine umfassende Interessenabwägung zur Qualitätssicherung und zur wald- und wildtierverträglichen Einordnung durchzuführen.

Anpassungsbedarf Nutzungsplan Kulturland

Der im Plan gekennzeichnete Teil der Parzelle Nr. 1857 ist in die waldüberlagernde Zone «Freizeitzone Wald» (Spezialzone gemäss Art. 18 RPG) umzuzonen. Die Abgrenzung der Zone richtet sich nach den Bedürfnissen des Seilparks (Vorhandensein geeigneter Bäume) und einer möglichen zukünftigen Pumptrack-Anlage sowie der grösstmöglichen Schonung des Waldes, des Wildtierkorridors, der Naturschutzzone Wald und des Eichenwaldreservates.



Ausschnitt Änderungsplan Teiländerung Nutzungsplan Kulturland (gelb schraffiert: 3.65 ha grosse Freizeitzone Wald)

Anpassungsbedarf Bau- und Nutzungsordnung (BNO) 2003

Für die Zonenvorschriften zu der neuen Freizeitzone Wald wird der neue Artikel 34^{bis} in die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Rheinfelden, Stand: 1. Januar 2010, eingefügt. Der neue Artikel wird somit beim Artikel 34 der rechtsgültigen BNO platziert, welcher unter anderem die Schutzziele und den Unterhalt der Naturschutzzone Wald festlegt.

Die Bestimmungen des neuen Artikels 34^{bis} lauten wie folgt:

Artikel 34^{bis} Freizeitzone im Wald «Wasserloch»

- 1 Die Freizeitzone im Wald «Wasserloch» ist dem Waldareal überlagert. Sie ist für die Einrichtung eines Seilparks und/oder eines Bikeparcours bestimmt. Die zulässigen Nutzungen müssen mit der Wald-erhaltung in Einklang stehen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- 2 Zonenkonform sind die für die zulässigen Nutzungen erforderlichen Anlagen, soweit sie wald- und wildtierverträglich ausgestaltet sind.
- 3 Der Gemeinderat legt Art und Umfang der Freizeitanlagen sowie die Gestaltung und den Betrieb (inkl. die Befristung der Baubewilligung samt Rückbaupflicht) in einem Gestaltungsplan fest. Er kann ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Nutzungen weitere, anteilmässig untergeordnete Freizeitnutzungen zulassen, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 eingehalten sind.

Mit dem neuen Artikel wird eine waldüberlagernde Zone geschaffen, welche die Möglichkeiten der Freizeitnutzung im Wald im Gebiet «Wasserloch» klar definiert. Innerhalb der Freizeitzone sind wald- und wildtierverträgliche Freizeitanlagen gestattet und zonenkonform, solange diese mit der Walderhaltung im Einklang stehen. Dazu gehört die Erstellung eines Seilparks mit späteren Erweiterungsmöglichkeiten im nördlichen und östlichen Bereich sowie die angedachte Pumptrack-Anlage im südlichen Bereich der Freizeitzone.

Bei einer Erweiterung der Freizeitnutzung ist im Rahmen der Änderung des Gestaltungsplans eine Bedarfsabklärung und Interessensabwägung zu machen. Bauten und Anlagen in der Freizeitzone Wald benötigen aber weiterhin die Zustimmung des Kantons gestützt auf § 63 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Mit den Bestimmungen von Art. 34^{bis} Abs. 3 BNO wird für Freizeitanlagen eine Gestaltungsplanpflicht eingeführt.

Planungsverfahren

Eine erste fachliche Stellungnahme des Kantons zum Entwurf der Planungsvorlage erfolgte Ende 2020. Die regionale Stellungnahme der Regionalplanung Fricktal Regio erfolgte unter zwei Malen im September 2020 sowie im Februar 2022. In letzterer erfolgte die notwendige regionale Abstimmung, gemäss welcher nach aktuellem Stand im Einzugsgebiet des Seilparks Rheinfelden kein weiterer Seilpark errichtet werden kann. Am 20. Juni 2022 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Planungsvorhaben statt. Nach erfolgter abschliessender kantonaler Vorprüfung im gleichen Monat wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Aufgrund dieser wurde die Planungsvorlage geringfügig angepasst und der Umgang mit den Mitwirkungseingaben in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 02. Juni bis zum 03. Juli 2023. Der Gemeinderat hat gegenüber der öffentlichen Auflage geringfügige Änderungen am Gestaltungsplan S: Freizeitzone Wasserloch beschlossen, die Öffnungszeiten wurden leicht reduziert und statt einer werden neu zwei Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten des Wildtierkorridors verlangt.

Die Planungsvorlage wurde als kantonal begleitetes Pilotprojekt zur Umsetzung der neuen Planungsvorschriften erarbeitet. Nach der Zustimmung der Einwohnergemeinde-Versammlung zu den Teiländerungen des Nutzungsplans Kulturland sowie der Bau- und Nutzungsordnung bedürfen diese zusammen mit dem Gestaltungsplan S: Freizeitzone Wasserloch einer kantonalen Genehmigung. Basierend auf dem genehmigten Gestaltungsplan benötigt das Projekt für einen Waldseilpark noch eine Baubewilligung.

> Antrag

Die Teiländerungen des Nutzungsplans Kulturland sowie der Bau- und Nutzungsordnung zur Ausscheidung einer Freizeitzone Wald seien zu genehmigen.

Traktandum 5

Beschlussfassung über ein neues Wasserreglement, ein neues Abwasserreglement sowie ein neues Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Ausgangslage

Aktuell sind die Rechte und Pflichten rund um die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strassen) in folgenden drei kommunalen Erlassen geregelt:

- Wasserreglement vom 10. April 1991
- Abwasserreglement vom 11. Dezember 2002
- Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen vom 13. Dezember 2000 (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strassen)

Das Wasserreglement und das Abwasserreglement beinhalten technische und bauliche Vorschriften betreffend die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Weiter sind darin jeweils die von der Grundeigentümerschaft zu leistenden Benutzungsgebühren und einmaligen Anschlussgebühren festgelegt.

Das Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen regelt die Verlegung der Kosten für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge). Die drei Reglemente stehen somit in einem kausalen Zusammenhang zueinander.

Alle drei Reglemente sind revisionsbedürftig, sie entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Bundes- und kantonalen Recht. Es gibt vereinzelt widersprüchliche Bestimmungen und sie weisen insbesondere Defizite bei der Gebührenerhebung auf, wie sich unter anderem in Beschwerdeverfahren zeigte. Die bisherige Bemessung der Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser anhand der Verbrauchseinheiten eines Gebäudes ist ungewöhnlich und entspricht nicht dem heutigen Standard. Gleichzeitig sind aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Reglemente zahlreiche Normen und Formulierungen nicht mehr auf dem neuesten Stand, namentlich sind die neuesten gewässerschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben an die Gemeinden umzusetzen.

In Anbetracht des umfangreichen und breit gestreuten Anpassungsbedarfes hat der Gemeinderat eine vollständige Überarbeitung (Totalrevision) der Reglemente vorgenommen. Aufgrund der kausalen Zusammenhänge unter den Reglementen unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die drei Reglemente als ein Geschäft zur Beschlussfassung.

Rückzug von Dezember-Gemeindeversammlung

Das vorliegende Geschäft war bereits an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom Dezember 2023 traktandiert. Während der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung sind aus Fachkreisen Hinweise zum neuen Wasserreglement eingegangen, welche den Gemeinderat dazu bewogen, das Geschäft zur nochmaligen Prüfung von der Traktandenliste der Einwohnergemeinde-Versammlung zurückzuziehen. Die Hinweise bezogen sich auf unsachgemässe Hausinstallationen und die damit im Zusammenhang stehende erforderliche höhere Aufmerksamkeit der Wasserversorgungen und ihrer Organe. Im Rahmen der weiteren Abklärungen wurde ein Schadenfall in einer anderen Gemeinde bekannt, bei dem es durch einen Rückfluss aus der Hausinstallation zu einer hygienischen Verunreinigung des Trinkwassers und einem Streitfall kam. Deshalb soll der Verhinderung des Rückflusses aus den Hausinstallationen einerseits und der Kontrolle der Hausinstallationen auf der anderen Seite noch mehr Beachtung geschenkt werden. Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft wird neu verpflichtet, bei der Erstellung des Hausanschlusses oder, sofern dieser bereits besteht, bei jeder bewilligungspflichtigen Änderung oder Erweiterung der Hausinstallationen auf eigene Kosten nach der Messeinrichtung einen kontrollierbaren Rückflussverhinderer zu installieren. Die Kosten für diese technische Vorrichtung inkl. Einbau betragen einmalig rund CHF 300.00 pro Hausanschluss und sind damit überschaubar. Das Reglement wurde im Weiteren in einigen Punkten präzisiert oder ergänzt.

Wasserreglement

Das neue Wasserreglement basiert auf einem Musterreglement. Es regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen und Bezüglern in technischer Hinsicht. Es soll das Wasserreglement vom 10. April 1991 ersetzen. Die bisher im Wasserreglement geregelten Benutzungs- und Anschlussgebühren werden neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geordnet. Damit wird die Gebührenerhebung für alle Arten von Abgaben und für alle Werke einheitlich und in einem einzigen Erlass festgehalten.

Abwasserreglement

Das neue Abwasserreglement basiert auf einem aktuellen Musterreglement des Kantons Aargau. Es regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Es regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Beziehung zwischen der Abwasserbeseitigung und den Nutzerinnen und Nutzern in technischer Hinsicht. Die bisher im Abwasserreglement geregelten Abwasserbenutzungs- und Anschluss-

gebühren werden neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geordnet. Damit wird die Gebührenerhebung für alle Arten von Abgaben und für alle Werke einheitlich und in einem einzigen Erlass festgehalten.

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Das neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen basiert auf einem aktuellen Musterreglement des Kantons Aargau. Es ordnet wie bisher die Verlegung der Kosten für den Bau von neuen Strassen und kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Neben den sogenannten Erschliessungsbeiträgen werden neu auch die Anschlussgebühren sowie die Benutzungsgebühren darin festgehalten, welche bisher im Wasser- und Abwasserreglement je separat geregelt wurden.

Wie bisher werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern folgende Abgaben erhoben:

- **Erschliessungsbeiträge** für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung;
- **Anschlussgebühren** für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung;
- **jährliche Benutzungsgebühren**, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Gegenüber dem bisherigen Recht sind unter anderem folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Die Anschlussgebühren werden auf eine neue Basis gestellt. Bisher wurden Anschlussgebühren nach sogenannten Verbrauchseinheiten erhoben, was im Kanton Aargau unüblich und bei der Ermittlung aufwändig ist. Neu sollen die Anschlussgebühren nach der gängigen Geschossfläche erhoben werden, welche ohnehin bei allen Bauten mit dem Baugesuch ermittelt werden muss. Die Ansätze werden so gestaltet, dass die Umstellung der Anschlussgebühren insgesamt weitgehend kostenneutral erfolgen wird.
- Bei den Wassergebühren wird die im Jahre 2010 sistierte Grundgebühr wieder eingeführt und gleichzeitig der Mengenpreis reduziert. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Wassergebühren verwiesen.
- Der Gemeinderat erhält eine reduzierte Kompetenz für die künftige Anpassung der Gebühren. Dabei gilt folgende Regelung: Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren und Beiträge zu finanzieren. Wird der mittelfristig anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der Erfolgsrechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die Gebühren und Beiträge in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.

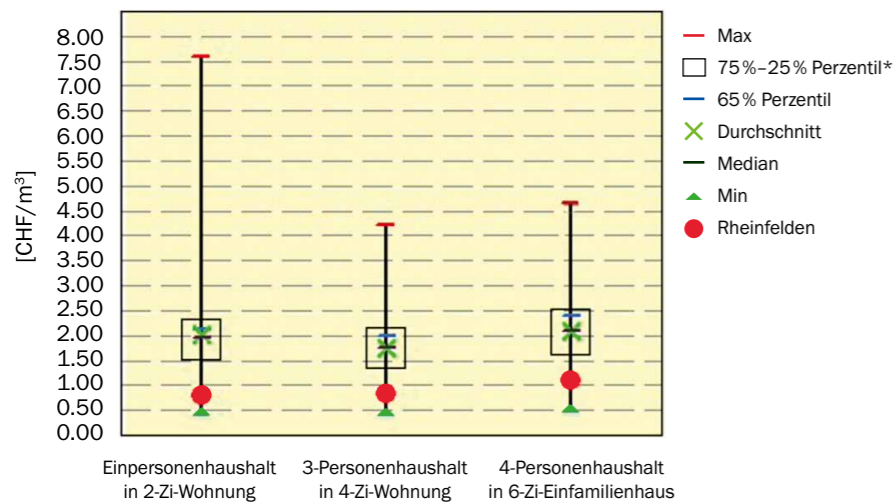


Wassergebühren

Die Wasserbezugsgebühren der Stadt Rheinfelden liegen schweizweit bei den tiefsten Tarifen, wie die nachfolgende Grafik des Preisüberwachers zeigt. Aufgrund der guten finanziellen Situation des Werkes hat die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 15. Dezember 2010 beschlossen, rückwirkend per 1. Oktober 2010 die Erhebung der Grundgebühr, welche nach der Nennbelastung des Wasserzählers erhoben wird, zu sistieren. Nun beantragt der Gemeinderat mit dem neuen Reglement eine Reduktion des Mengenpreises der Wassergebühren und gleichzeitig die Wiederaufnahme der Grundgebühr. Die Haushalte werden damit insgesamt im Rahmen der Vorjahre belastet:

Die Benutzungsgebühren für die Abwasserreinigung bleiben in der Summe unverändert, so dass weder Mehr- noch Mindereinnahmen generiert werden. Der Mengenpreis beträgt weiterhin CHF 1.40 pro m³ Frischwasserverbrauch. Für Dach- und Platzflächen, bei denen

	bis 30.09.2010	ab 01.10.2010	ab 01.10.2024
Mengenpreis pro m ³	CHF 0.70	CHF 0.70	CHF 0.60
Grundgebühr nach Nennbelastung Wasserzähler (m ³ /h)	CHF 16.00	CHF 0.00	CHF 5.00



*Ohne die 25% Teuersten und ohne die 25% Günstigsten.

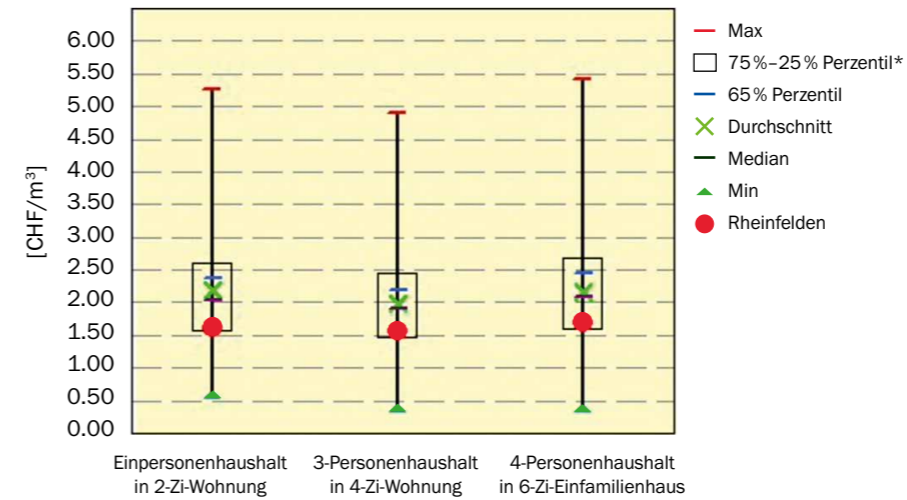
Erläuterung Grafik: Der rote Punkt stellt den Preis pro m³ verbrauchtem Frischwasser der Stadt Rheinfelden für den jeweiligen Standardhaushalt dar. Das Maximum (oberster roter Strich) ist die teuerste erhobene Gebühr aller berücksichtigten Gemeinden pro Kubikmeter Wasser für den betreffenden Haushaltstyp. Das Minimum (unterstes grünes Dreieck) ist die günstigste erhobene Gebühr aller berücksichtigten Gemeinden pro Kubikmeter Wasser für den betreffenden Haushaltstyp. Der mittlere violette Strich kennzeichnet den Median für jeden Haushaltstyp. Der Median ist der Wert, bei dem 50% der Gebühren darüber und 50% der Gebühren darunter liegen. Für die Grafik bedeutet dies, dass die Hälfte der Gemeinden in der Stichprobe einen höheren Preis pro m³ für die Wasserversorgung hat als der Medianwert und die andere Hälfte einen günstigeren Preis. Der Mittelwert bzw. der Durchschnitt ist mit einem grünen Kreuz dargestellt und entspricht dem durchschnittlichen Preis aller berücksichtigten Gemeinden für einen m³ Wasser für den entsprechenden Haushaltstyp. Das vertikale Rechteck stellt die durchschnittliche Gebühr aller Gemeinden dar, ohne die 25% teuersten und die 25% günstigsten. Die untere Grenze des Vierecks repräsentiert das 25%-Perzentil (25% aller m³-Preise liegen unter diesem Wert). Die obere Grenze des Vierecks repräsentiert das 75%-Perzentil (75% aller m³-Preise liegen unter diesem Wert, 25% über diesem Wert).

Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von CHF 15.00 pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

Abwassergebühren

Das Wasser der Kanalisation zugeführt wird, werden pro m² und Jahr CHF 0.40 verrechnet. Damit zählt die Stadt Rheinfelden auch hier im schweizweiten Vergleich zu den günstigen Gemeinden, wie nachfolgende Grafik des Preisüberwachers darlegt:

Die Benutzungsgebühren für die Abwasserreinigung bleiben in der Summe unverändert, so dass weder Mehr- noch Mindereinnahmen generiert werden. Der Mengenpreis beträgt weiterhin CHF 1.40 pro m³ Frischwasserverbrauch. Für Dach- und Platzflächen, bei denen



*Ohne die 25% Teuersten und ohne die 25% Günstigsten.

Erläuterung Grafik: vergleiche vorstehend Wassergebühren

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:

- a) CHF 35.00 pro m² Geschossfläche;
- b) CHF 35.00 pro m² Hartfläche (Dach- und Platzflächen), welche in die öffentliche Abwasseranlage entwässert wird.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Gemeinden, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]). Der Preisüberwacher hat zum vorliegenden neuen Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Stellung genommen und folgende Empfehlungen abgegeben:

- 1. Bei der Festlegung der neuen Anschlussgebühren sei darauf zu achten, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20% verändert werden.**

Stellungnahme des Gemeinderates: Das neue System entspricht der gängigen Erhebungsmethode im Kanton Aargau. Insgesamt soll der Systemwechsel kostenneutral erfolgen. Dies konnte mit der Nachkalkulation bzw. dem Vergleich altes/neues System bei verschiedenen Bauten unterschiedlicher Art nachgewiesen werden. Mit dem Systemwechsel lassen sich aber horizontale Kostenverschiebungen von mehr als 20% unter den Gebäudearten vereinzelt nicht vermeiden.

2. Bei den jährlichen Abwassergebühren sei einnahmeneutral eine Grundgebühr einzuführen.

Stellungnahme des Gemeinderates: Bei den jährlichen Abwasserbenutzungsgebühren ist gegenüber dem heutigen Gebührenmodell und der Gebührenhöhe keine Veränderung vorgesehen. Die Einführung einer Grundgebühr gemäss Empfehlung des Preisüberwachers müsste folgerichtig zu einer Reduktion der Mengengebühr führen, welche vom Trinkwasserverbrauch abhängig ist. Wie vorstehend dargelegt, verfügt die Stadt Rheinfelden schweizweit über einen der günstigsten Tarife für Wasser und Abwasser. Der Preis pro Kubikmeter Trinkwasser soll nach Ansicht des Gemeinderates nicht weiter reduziert werden, weil dadurch falsche ökologische Anreize geschaffen würden. Trinkwasser ist eines der höchsten Güter, mit dem sparsam umgegangen werden muss. Die Einführung einer Grundgebühr beim Abwasser würde zwangsläufig zu einer Reduktion des Verbrauchspreises führen, der vom Trinkwasser bemessen wird. Dies würde insbesondere und im grossen Masse Grossverbrauchende begünstigen. Der Gemeinderat sieht daher keine Änderung gegenüber dem bisherigen Modell vor.

3. Es sei dafür zu sorgen, dass in Zukunft auch die Stadt und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung in die Abwasserkasse bezahlen.

Gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen vom 15. Juni 2021 (Strassengesetz, StrG; SAR 751.200) sind die Gemeinden verpflichtet, das von Kantonsstrassen abfliessende Wasser unentgeltlich in ihre Kanalisationen aufzunehmen, wenn es nicht auf andere Art zu beseitigen ist. Sofern die Strassenentwässerung künftig entschädigt werden soll, hat die Einwohnergemeinde sowohl für die Gemeinde- als auch die Kantonsstrassen einzustehen. Im Endeffekt wird der Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser entlastet und das über Steuern finanzierte Budget der Stadt belastet. Begünstigt würden wiederum Grossverbrauchende.

Bereits heute werden bei Weitem nicht alle Strassen entwässert und der Kanalisation zugeführt. Ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt in der Regel eine Entwässerung über die «Schulter» in die angrenzende Flur. Nach der Idee der sogenannten «Schwammstadt» geht die Entwicklung in Städten dahin, dass anfallendes Regenwasser, wenn immer möglich, lokal aufgenommen und gespeichert wird, anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten. Dadurch sollen Überflutungen bei Starkregenereignissen vermieden, das Stadtklima verbessert und die Gesundheit von Stadtbäumen gefördert werden.

Nachdem heute über weite Strecken nach wie vor Strassen im Siedlungsgebiet in die Kanalisation entwässert werden, sieht der Gemeinderat in Art. 33 des Reglements eine pauschale Umlage in die Abwasserkasse vor, welche jährlich mit dem Budget festgelegt werden soll. Das Abwasserreglement wurde nach der Empfehlung des Preisüberwachers mit der entsprechenden Bestimmung ergänzt. Die Höhe der pauschalen Umlage soll sich nach vergleichbaren Ansätzen anderer Aargauer Gemeinden richten und wird keinen substantiellen Beitrag leisten, welcher unmittelbar zu einer Reduktion der Tarife führen wird.

Zusammenfassung

Die drei zur Beschlussfassung vorliegenden Reglemente sind zwischen 21 und 32 Jahre alt und revisionsbedürftig. Sie entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem übergeordneten Bundes- und kantonalen Recht. Es gibt vereinzelt widersprüchliche Bestimmungen und sie weisen insbesondere Defizite bei der Gebührenerhebung auf. Die zur Beschlussfassung vorliegenden Reglemente basieren auf kantonalen Vorlagen und wurden in juristischer Hinsicht nochmals überprüft, unter anderem auch durch die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

Die Reglemente und Finanzpläne können während der Aktenauflage von der Homepage der Stadt geladen oder in der Stadtkanzlei eingesehen und bezogen werden. Auf Wunsch werden diese auch per Post zugestellt.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Die bestehenden Reglemente sind alle veraltet. Die Totalrevision und Neufassung erfolgten mittels Verwendung von aktuellen Musterreglementen des Kantons Aargau, welche an die spezifischen Bedürfnisse der Stadt Rheinfelden angepasst wurden.

Neu wird die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. Bisher lag die Kompetenz zur Erhebung der Gebühren für diese beiden Spezialfinanzierungen bei der Gemeindeversammlung. Mit der Totalrevision der Reglemente erhält der Gemeinderat neu die Kompetenz, diese Gebühren jährlich um 20% anzupassen, sofern in den Spezialfinanzierungen Fehlbeträge von mindestens 10% entstehen. Diese Verlagerung der Kompetenz von der Legislative zur Exekutive ist auch im Musterreglement des Kantons Aargau vorgesehen.

Zu den erwähnten Reglementen bzw. den neuen Gebühren wurde der Preisüberwacher vorschriftsgemäss zu einer Stellungnahme eingeladen. Die Empfehlung, beim Abwasser eine Grundgebühr einzuführen, übernahm die Gemeinde nicht, da eine reine Verbrauchsgebühr zu einem sparsameren Umgang mit Wasser anhalte.

Gemäss Reglement sollen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu 100% durch Gebühren finanziert werden. Aufgrund der in den beiden Spezialfinanzierungen vorhandenen Vermögen kann von diesem Grundsatz in den nächsten Jahren abgewichen werden.

Gesamthafte Beurteilung

Die Totalrevision der Reglemente war notwendig und wurde kompetent und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben durchgeführt. Rheinfelden hat dank des vorhandenen Vermögens in den beiden Spezialfinanzierungen heute sehr günstige Verbrauchstarife. Dieses Vermögen wird kontinuierlich abgebaut, so dass spätestens Ende des Jahrzehnts die Tarife deutlich erhöht werden müssen, um eine Verschuldung zu verhindern. Die neuen, aufeinander abgestimmten Reglemente tragen dieser Tatsache Rechnung, indem dem Gemeinderat neu die Kompetenz eingeräumt wird, die Gebühren rechtzeitig anzuheben.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung, das neue Wasserreglement, das neue Abwasserreglement sowie das neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen zu genehmigen.

> Antrag

Das neue Wasserreglement, das neue Abwasserreglement sowie das neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen seien zu genehmigen.

Traktandum 6

Kreditabrechnungen; Genehmigung

6.1 Schulanlage Engerfeld; Neubau Dreifachturnhalle

Die Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigte am 4. Dezember 2019 einen Verpflichtungskredit über CHF 16'370'000.00 für den Neubau einer Dreifachturnhalle. Die Arbeiten in und um die neue Dreifachturnhalle sind seit Ende 2022 respektive seit Mitte 2023 (Umgebung) abgeschlossen. Noch offen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung der Botschaft einzelne Projektoptimierungen, welche sich aus der über einjährigen Nutzung ergeben haben. Aus diesem Grund wurde eine Rückstellung über CHF 12'500.00 gebildet.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bewilligter Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	CHF 16'370'000.00
Ausführungskosten inkl. Rückstellung (inkl. MwSt.)	CHF 17'005'249.40
Kreditüberschreitung (inkl. MwSt.)	CHF 635'249.40

Förderbeiträge

Für die neue Flutlichtanlage des Allwetterplatzes Süd erhielt die Stadt aus dem nationalen Förderprogramm effeSPORT einen Förderbeitrag von CHF 2'800.00.

Für die beantragten Subventionen aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) wurde mit Schreiben vom 9. April 2024 ein Betrag in Höhe von CHF 250'000.00 zugesprochen.

Abweichungsbegründung

Der Verpflichtungskredit wurde mit einer Kostengenauigkeit von +/-10% genehmigt. Die Überschreitung entspricht rund 3.9% und hat im Wesentlichen zwei Gründe: Einerseits entstanden wegen verunreinigtem Baugrund/Aushub (Inert-Material), das gesondert entsorgt werden musste, Mehrkosten von rund CHF 520'000.00. Das belastete Material war trotz vorgängiger geologischer Untersuchungen nicht bekannt. Andererseits bewilligte der Gemeinderat auf dem Allwetterplatz Süd einen EPDM-Belag (Tartanbelag), was Mehrkosten von rund CHF 190'000.00 verursachte. Im Verpflichtungskredit eingerechnet waren nur die Kosten für die Instandsetzung des bestehenden Asphaltbelags.

Unter Ausklammerung der beiden Sondereffekte konnten die Baukosten, trotz einer Baukostensteigerung von ca. 14% im Zeitraum zwischen der Erstellung des Kostenvorschlags und des Bauabschlusses, eingehalten werden. Hintergrund der aussergewöhnlichen Kostensteigerung waren einerseits die Covid-19 Pandemie und andererseits der Ukrainekrieg, welche zu globalen Materiallieferengpässen führten.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Der an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 4. Dezember 2019 genehmigte Verpflichtungskredit über CHF 16.37 Mio. enthält den beantragten Kredit von CHF 14.66 Mio. und CHF 1.71 Mio. für die im Wettbewerbsprojekt geplante Tiefgarage. Für den Vertrag mit der Totalunternehmung (TU) wurde im April 2020 die Kostenbasis bereinigt und aufgrund der Präzisierung des Leistungsumfanges sowie von Budgetbeträgen gesenkt. Die Differenz zum bewilligten Gesamtkredit wurde in eine höhere Reserve eingestellt. Der Terminplan sah die Übergabe von Halle und Tiefgarage Ende 2022 und der Umgebung Mitte 2023 vor, was eingehalten wurde.

Der Gemeinderat genehmigte zudem zwei Zusatzkredite:

- CHF 0.19 Mio. für den Tartanbelag, beantragt durch die Baukommission und die Sportlehrerschaft
- CHF 0.52 Mio. für die Entsorgung des belasteten Aushubs, da die Bodenuntersuchung deren Bedarf und damit die Einstellung in den Verpflichtungskredit nicht indiziert hatte

Nach Berücksichtigung dieser insgesamt CHF 0.64 Mio. beträgt die Kostenüberschreitung für das Gesamtprojekt CHF 75'000.00; der Anteil der TU an der Kostenüberschreitung ist darin berücksichtigt. In den gesamten Ausführungskosten von CHF 17.0 Mio. ebenfalls enthalten sind die semi-professionelle Gastküche (Ergebnis der im Jahr 2021 neu konzipierten Küchenausstattung von CHF 34'000.00) und eine Rückstellung über CHF 12'500.00 für Anpassungen als Folge der Betriebserfahrung.

Zusätzlich erhält die Stadt aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau CHF 250'000.00.

Gesamthafte Beurteilung

Trotz der massiven Baukostensteigerung konnte das Projekt finanziell und zeitlich im Rahmen der Kredite abgewickelt werden. Die TU partizipierte an der guten Leistung mit einem vertraglich geregelten Anteil.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung, die Kreditabrechnung betreffend Erstellung einer neuen Dreifachturnhalle in der Schulanlage Engerfeld zu genehmigen.

6.2 Sportplatz Schiffacker; Garderobengebäude und Lokal Fussballclub

Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 17. Juni 2021 genehmigte einen Verpflichtungskredit über CHF 1'750'000.00 (inkl. MwSt.) für den Neubau des Garderobengebäudes Schiffacker mit Lokal für den Fussballclub Rheinfelden. Der Kreditrahmen beruhte auf einer Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 15%.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bewilligte Kreditsumme (inkl. MwSt.)	CHF 1'750'000.00
Ausführungskosten (inkl. MwSt.)	CHF 2'389'679.00
Kreditüberschreitung (inkl. MwSt.) I	CHF 639'679.00

Förderbeiträge

- Fördergelder PV-Anlage CHF 10'000.00
- Fördergelder Swisslos-Sportfonds CHF 150'000.00

Abweichungsbegründung

Der Aufholeffekt nach Aufhebung der Corona-Einschränkungen, der Kriegsbeginn in der Ukraine und weltweite Störungen in den Lieferketten führten zu einer massiven Baukostenteuerung. Vor diesem Hintergrund wurden vor Baubeginn konkrete Offerten eingeholt und das Investitionsvolumen neu ermittelt. Der provisorische Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10% ergab einen Betrag von CHF 2'320'000.00 (inkl. MwSt.), was Mehrkosten von CHF 570'000.00 bedeutete und 32% über dem Verpflichtungskredit lag. Der Gemeinderat bewilligte in der Folge einen Zusatzkredit über diesen Betrag. In den einzelnen Baukostenpositionen mussten gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung folgende Entwicklungen festgestellt werden:

- Generelle Preisanstiege aufgrund erhöhter Energie- und Transportkosten
- Baumeisterarbeiten: Verdoppelung Stahlpreis
- Montagebau in Holz: Erhöhte Preise für Holz und Dämmmaterial
- Fenster aus Kunststoff/Metall: Preisanstieg um +25%
- Aussentüren aus Metall: Preisanstieg um +45%
- Flachdacharbeiten: Ablaufrohre, Preisanstieg +38%
- Photovoltaik-Anlage: Module Preisanstieg +55%

Damit die Energieziele erreicht werden können, müssen die Dachflächen der stadteigenen Immobilien zur Stromproduktion genutzt werden. Aus diesem Grund wurde beschlossen, eine Photovoltaikanlage auf der ganzen Dachfläche des Gebäudes zu erstellen, was Zusatzkosten von CHF 50'000.00 verursacht hat.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Begründet durch die wirtschaftlich angespannte Lage sowie Kostensteigerungen im Beschaffungswesen wurde der Verpflichtungskredit über CHF 1.75 Mio. für ein neues Garderobengebäude und Lokal des Fussballclubs auf dem Areal Schiffacker um mehr als 30% überschritten. Es wurden Einsparungsmöglichkeiten evaluiert, welche dann auch zu einer Reduktion der Mehrkosten um CHF 80'000.00 führten.

Um die Energieziele 2035 zu erreichen, wurde entschieden, die stadteigene Liegenschaft mit einer Photovoltaikanlage (PV) auszustatten, welche weitere Zusatzkosten verursachte.

Die daraus resultierenden Zusatzkosten in der Höhe von CHF 570'000.00 wurden durch einen Zusatzkredit des Gemeinderats ausgeglichen und der Rechnung 2022 belastet.

In der Botschaft der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 17. Juni 2021 wurde erwähnt, dass das Projekt beim Swisslos-Sportfonds Aargau angemeldet wird, um mögliche Subventionsbeiträge zu erhalten. Es erfolgte eine Zusage für Fördergelder aus dem Sportfonds und auch aus Förderung der errichteten PV-Anlage von total CHF 160'000.00.

Der Zahlungseingang der Subventionen ist zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme zuhänden der Botschaft noch nicht erfolgt. Damit überschreitet die Ausführung den durch die Einwohnergemeinde-Versammlung bewilligten Verpflichtungskredit um CHF 639'679.00.

Gesamthafte Beurteilung

Die Liegenschaft wurde Anfang März 2024, anlässlich eines Tags der offenen Türe, der Bevölkerung und allen Interessierten vorgestellt. Der FC Rheinfelden finanzierte den Innenausbau (Mieterausbau) selbst und hatte auch Mehrkosten zu tragen. Um den Verein durch die ihm entstandenen Mehrkosten nicht zusätzlich zu belasten, wurde der ursprünglich definierte Mietzins von CHF 12'000.00 p. a. belassen.

Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rheinfelden haben geholfen, die Realisierung zu sichern und der Bevölkerung sowie den Rheinfelder Schulen eine zeitgemässe Sportanlage zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung, die Kreditabrechnung betreffend Garderobengebäude und Lokal FC beim Sportplatz Schiffacker zu genehmigen.

6.3 IBA Rheinferrundweg extended

Die Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigte am 14. Juni 2017 einen Verpflichtungskredit über CHF 490'000.00 für die detaillierte Planung und Ausführung der drei Teilprojekte zum «IBA-Rheinferrundweg extended».

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bewilligte Kreditsumme (inkl. MwSt.)	CHF 490'000.00
Ausführungskosten (inkl. MwSt.)	CHF 445'724.00
Kreditüberschreitung (inkl. MwSt.)	CHF 44'276.00

Förderbeiträge

Zur Förderung des Gesamtprojektes und im Speziellen für das Teilprojekt «Aussichtsplattform beim Zähringer / Rheinlust» hat Interreg der Gemeinde Rheinfelden einen Gesamtbetrag von CHF 84'854.00 überwiesen.

Aus dem Aggloprogramm Basel wurden der Gemeinde Rheinfelden für das Teilprojekt «Wanderweg über dem Kraftwerk» CHF 20'000.00 und für das Teilprojekt «Rheinferrundweg beim Parkresort» CHF 87'166.90 vergütet.

Abweichungsbegründung

Mit einer Kostenüberschreitung von ca. 9% des Gesamtkredits liegt die Abrechnung innerhalb der prognostizierten Kostengenauigkeit von +/- 15%. Unter anderem wegen Einsparungen bei den allgemeinen Kosten aller Projektpartner im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt, der Kostenübernahme für die Infostelen durch die Naturenergie Hochrhein AG und Eigenleistungen der Forstverwaltung konnte der Kredit in diesem Umfang unterschritten werden.

Die Projektförderung durch IndustrieWelt Aargau und verschiedene private Spenden zu Gunsten von IG pro Steg erlaubten die Umsetzung einer grösseren Plattform als ursprünglich geplant.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Die beiden Schwesterstädte Rheinfelden beteiligten sich an der IBA Basel 2020 mit dem gemeinsamen Projekt «Rheinferrundweg extended». Es dient der «Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Erlebbarkeit des Rheinuferes als durchlässige Natur-, Freiraum- und Erholungsachse». Durch Rheinfelden Schweiz kamen folgende Teilprojekte zur Ausführung:

- Aufwertung der Rheinferrundwegpassage beim Parkresort («Passage»)
- Ausbau des Wanderwegs zum Aussichtspunkt über dem Kraftwerk («Wanderweg»)
- Ausstellungsplattform beim Zähringer/Rheinlust («Plattform»)

Die Realisierung erstreckte sich über mehr als 6 Jahre (2017 – 2023). Die Gesamtinvestition (brutto) beträgt CHF 620'000.00 (Verpflichtungskredit CHF 490'000.00 und 2 Zusatzkredite über total CHF 130'000.00). Diese zwei Zusatzkredite wurden durch die Beiträge der IG Pro Steg in gleicher Höhe kompensiert. Dies ermöglichte eine deutlich grössere Plattform. Mit CHF 446'000.00 lagen die Ausgaben knapp 10% unter dem Verpflichtungskredit. Andererseits profitierte der Rheinferrundweg von namhaften Investitionsbeiträgen seitens Interreg und Aggloprogramm Basel über knapp CHF 200'000.00.

Gesamthafte Beurteilung

Nach einer langen Realisierungsphase wurden die ursprünglich mit der Aufwertung des Rheinferrundweges verbundenen Ziele übertroffen. Dank namhafter Beiträge der IG Pro Steg sowie aus Förderprogrammen beträgt die Nettoinvestition für die Stadt lediglich gut die Hälfte des Verpflichtungskredits.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung, die Kreditabrechnung betreffend "IBA Rheinferrundweg extended" zu genehmigen.



6.4 Johanniterkapelle; Sanierung und Instandstellung

Die Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigte am 1. Dezember 2021 einen Verpflichtungskredit über CHF 1.934 Mio. für die Sanierung und Instandstellung der Johanniterkapelle.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bewilligte Kreditsumme (inkl. MwSt.)	CHF 1'934'000.00
Ausführungskosten (inkl. MwSt.)	CHF 1'767'406.45
Kreditunterschreitung (inkl. MwSt.)	CHF 166'593.55

Förderbeiträge

Folgende Subventionsbeiträge sind bereits eingegangen:

• Subvention Kanton für Vorprojekt	CHF	31'500.00
• Subvention Bund für Vorprojekt	CHF	20'000.00
• Subvention Kantonale Denkmalpflege	CHF	200'000.00

Folgende Subventionen werden noch erwartet:

• Kanton und Bund	ca. CHF	204'300.00
• Bund	ca. CHF	250'000.00

Abweichungsbegründung

Der Kostenvoranschlag basierte auf einer Genauigkeit von +/- 15%. Die Kreditunterschreitung der Baukosten für die Sanierung und Instandstellung der Johanniterkapelle liegt bei 8.6% und somit innerhalb der Toleranzgrenze.

Die Kreditunterschreitung von CHF 166'593.55 entstand durch den Verzicht der Ausführung der Feuchtigkeitsabdichtung sowie durch Vergabeerfolge der Schreiner- und Plattenarbeiten gegenüber der Kostenschätzung im Vorprojekt.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Der Verpflichtungskredit von CHF 1.934 Mio. wurde nicht ausgeschöpft. Die Unterschreitung von CHF 166'593.55 bewegt sich innerhalb der budgetierten Toleranz. Der Grund für die Budgetunterschreitung lag gemäss Auskunft zum einen in günstigeren Auftragsvergaben und zum anderen im Verzicht auf Feuchtigkeitsabdichtungen. Laut Architekturbüro wurde während des Projektes beschlossen, auf die ursprünglich geplanten Grabarbeiten zum Schutz des Mauerwerks vor aufsteigender Feuchtigkeit aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (u. a. Veränderungen beim Blitzschutz, Statik des Gebäudes) zu verzichten. Auch wenn die Abdichtung erfolgt wäre, kann gemäss Projektleitung aufsteigende Feuchte im Mauerwerk der Johanniterkapelle künftig nicht ausgeschlossen werden. Die Fertigstellung der Arbeiten erfolgte witterungsbedingt mit rund einem halben Jahr Verzögerung.

Gesamthafte Beurteilung

Die Johanniterkapelle ist ein Bauwerk von kantonaler und nationaler Bedeutung und ein Wahrzeichen von Rheinfelden. Die dringend notwendige Sanierung und Instandstellung haben Fachleute durchgeführt. Die neu restaurierte Johanniterkapelle ist nun wieder für die Öffentlichkeit zugänglich.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung, die Kreditabrechnung betreffend Sanierung und Instandstellung der Johanniterkapelle zu genehmigen.

6.5 Riburgerstrasse; Sanierung und Umgestaltung Strasse (A) und Erneuerung und Erweiterung Kanalisation (B)

Die Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigte am 4. Dezember 2019 einen Verpflichtungskredit über CHF 4.545 Mio. für die Sanierung und Umgestaltung der Riburgerstrasse und über CHF 700'000.00 für die Erneuerung und Erweiterung der Kanalisation.

Die zwei Kreditabrechnungen für dieses Projekt präsentieren sich wie folgt:

A) Sanierung und Umgestaltung Strasse

Bewilligte Kreditsumme (inkl. MwSt.)	CHF	4'545'000.00
Ausführungskosten (inkl. MwSt.)	CHF	3'728'929.65
Kreditunterschreitung (inkl. MwSt.)	CHF	816'070.35

Aus dem Agglomerationsprogramm Basel, 3. Generation, wurde ein Bundesbeitrag von insgesamt CHF 848'040.00 ausbezahlt.

Abweichungsbegründung

Die vertieften Untersuchungen der beiden Brücken (Haupt- und Fussgängerbrücke) über die SBB-Linie durch das beauftragte Ingenieurbüro ergaben, dass keine Anzeichen von Alkali-Aggregat-Reaktion (AAR) festgestellt werden konnten. Die Brücken zeigen keine gravierenden Schädigungen (Beton und Bewehrungen) auf. Nach vertiefter Überprüfung konnte auf die geplante Sanierung verzichtet werden. Im Kredit wurde die Sanierung mit CHF 979'000.00 veranschlagt.

Zu den Mehrausgaben im Strassenbau führten die Aufwendungen für die Ausbildung von Baumgruben, Bewässerungsanlagen der Bäume, die Bäume/Baumgruben beim Parkplatz Friedhof Ost sowie die Abgeltung an den Kanton für die Anpassung der LSA-Steuerung, welche im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren. Zudem war der Aufwand für die Qualitätsprüfungen der beiden Brücken, die Bushaltestellen Spitalstrasse, den Verkehrsdienst während der Bauzeit und die Geometerkosten grösser als veranschlagt.

B) Erneuerung und Erweiterung Kanalisation

Bewilligte Kreditsumme (exkl. MwSt.)	CHF	700'000.00
Ausführungskosten (exkl. MwSt.)	CHF	494'930.90
Kreditunterschreitung (exkl. MwSt.)	CHF	205'069.10

Abweichungsbegründung

Der bewilligte Kredit wurde auf der Basis einer Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros ermittelt und basiert auf Erfahrungswerten. Die Vergabe der Baumeisterarbeiten erfolgte aus Synergiegründen an die gleiche Bauunternehmung, welche bereits vor Ort die Leitungsarbeiten des Wärmeverbundes Rüchi (AEW Energie AG) ausführte. So konnten Kosten von rund CHF 219'000.00 eingespart werden (keine Installationskosten, tiefere Einheitspreise etc.). Demgegenüber fielen die Kosten für das Ingenieurhonorar um CHF 14'000.00 höher aus als veranschlagt.

Stellungnahme Geschäftsprüfungs- & Finanzkommission (GPFK) Feststellungen

Bereits bei der Stellungnahme zu den beiden Verpflichtungskrediten wurde durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) auf das erhöhte Risiko bezüglich der Kostenunsicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit den Brücken, hingewiesen. Diese waren zuvor nur vorläufig beurteilt worden. Die Sanierung wurde im entsprechenden Verpflichtungskredit mitberücksichtigt. Die detaillierte Prüfung nach der Kreditvergabe bestätigte jedoch, dass eine Sanierung der Brücken unnötig war. Um diese Einschätzung zu untermauern, wurde eine umfassende Qualitätskontrolle durchgeführt. Diese und andere festgestellte Kostenabweichungen sind durch die Abrechnungsbelege transparent sowie nachvollziehbar dokumentiert und auch im Botschaftstext erläutert. Die Details, einschliesslich der Umsetzung überfahrbarer Radwegkanten, wurden gemäss dem im Kreditantrag vorgesehenen Umfang realisiert.

Gesamthafte Beurteilung

Das Projekt zur Sanierung und Umgestaltung der Riburgerstrasse sowie zur Erneuerung und Erweiterung der Kanalisation ist von Bedeutung für die Infrastruktur und die Lebensqualität. Die Massnahmen verbessern die Verkehrssicherheit und -effizienz sowie die Umweltqualität.

Das Projektmanagement hat effektiv auf die potenziellen Risiken reagiert. Durch die fundierte Entscheidung, auf eine unnötige Sanierung zu verzichten, wurden erhebliche Kosten eingespart. Das Vorgehen bei der Prüfung und die Anpassung der Projektpläne auf der Grundlage neuer Erkenntnisse zeigen ein hohes Mass an Risikobewusstsein und Flexibilität.

Die Finanzierung des Projekts zeigt sich als vorbildlich. Die Einsparungen durch synergetische Vergabe von Baumeisterarbeiten und die zusätzliche effektive Nutzung von Bundesbeiträgen sind hervorzuheben. Dieses finanzielle Management führte zu den im Botschaftstext ausgewiesenen Kostenersparnissen für die Sanierung und Umgestaltung sowie für die Erneuerung und Erweiterung der Kanalisation, ohne die Projektziele zu kompromittieren. Es unterstreicht die Bedeutung einer vorausschauenden Planung und der Auswahl effizienter Ausführungspartnerinnen und -partner.

Empfehlung

Die GPFK empfiehlt der Einwohnergemeinde-Versammlung, die beiden Kreditabrechnungen betreffend Sanierung und Umgestaltung der Riburgerstrasse sowie betreffend Erweiterung der Kanalisation zu genehmigen.

> Antrag

Die vorstehenden Kreditabrechnungen seien zu genehmigen.



Traktandum 7

Verschiedenes



Stadt Rheinfelden, Gemeinderat
Rathaus Marktgasse 16, CH-4310 Rheinfelden
Tel. +41 61 835 52 31
stadtrat@rheinfelden.ch
www.rheinfelden.ch

